

# **Antrag an das Studierendenparlament zur Sitzung am 20. November 2019**

**Antragsteller\*innen:** Entscheidungsfindungsgremium 603qm

**Antrag:** Das Studierendenparlament möge die angehängte „Ordnung des gewerblichen Referats 806qm der Studierendenschaft“ beschließen. Die bis jetzt gültige „Ordnung des gewerblichen Referats 603qm der Studierendenschaft“ gilt damit als aufgehoben.

**Begründung:** Die vorliegende Ordnung stellt eine Aktualisierung der bisherigen Ordnung, die im wesentlichen seit 2011 unverändert besteht, im Zuge der Neueröffnung des Referats als „806qm“ dar.

# Ordnung des gewerblichen Referats 806qm der Studierendenschaft

1. November 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	<b>2</b>
<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>2 Organe / Gliederung</b>	<b>3</b>
2.1 Hallenversammlung . . . . .	3
2.2 Vertrauensmenschen . . . . .	4
2.3 Entscheidungsfindungsgremium 806qm . . . . .	5
2.4 Mitarbeiter*innen . . . . .	7
<b>3 Finanzen</b>	<b>8</b>
3.1 Grundlegendes . . . . .	8
3.2 Sponsoring und Vermietung . . . . .	9
3.3 Löhne und Gehälter . . . . .	10
<b>4 Verschiedenes</b>	<b>11</b>

# 1 Präambel

2 Das 806qm ist ein gewerbliches Referat der Studierendenschaft der TU Darmstadt. Es  
3 verfolgt die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Student\*innen, sowie  
4 die Förderung der politischen Bildung und trägt zur aktiven Beteiligung am kulturellen  
5 Leben bei.

6 Das 806qm ist für alle Student\*innen und Hochschulgruppen sowie die Gesellschaft offen.  
7 Es versteht sich als Bindeglied zwischen Universität und Stadtöffentlichkeit, ein Forum für  
8 Wissenschaft, Begegnungsstätte für die studentische und nicht studentische Bevölkerung  
9 Darmstadts, Schmelztiegel der städtischen Kulturszene sowie Plattform für Diskurs und  
10 künstlerisches Schaffen. Das 806qm ist ein kultureller Veranstaltungsort, der dazu dient,  
11 das kulturelle, musische und politische Angebot für Student\*innen zu erweitern. Das  
12 Programm wird »von Student\*innen für Student\*innen« gestaltet.

13 Kommerzielle Interessen stehen nicht im Vordergrund. Für die Zukunftsfähigkeit des  
14 806qm ist ein Nebeneinander von Kleinkultur und attraktiven, umsatzstarken Veran-  
15 staltungen von großer Bedeutung. Hierbei sollen kommerzielle Veranstaltungen nicht  
16 kommerzielle Veranstaltungen tragen, um damit einen ausgeglichenen Haushalt zu erzie-  
17 len.

18 Gerahmt von professionellen Strukturen, ist ein wichtiges Merkmal der wesentliche Anteil  
19 ehrenamtlicher Arbeit. Durch offene Strukturen können möglichst viele Akteur\*innen,  
20 Kreative und ehrenamtlich Engagierte in das Projekt mit einbezogen und ihnen Partizi-  
21 pationsmöglichkeiten sowie Raum für Projekte gegeben werden.

22 Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter\*innen des 806qm werden sozial verträglich  
23 gestaltet. Nach Möglichkeit wird auf faire und regionale Lieferant\*innen, Partner\*innen  
24 und Produkte zurückgegriffen.

25 Es ist das Ziel, den studentischen Charakter zu wahren. Insbesondere wird bei der  
26 Arbeit im 806qm auf die Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der  
27 Student\*innen geachtet. Eine faire Preisgestaltung soll dabei vor allem den Student\*innen,  
28 aber auch allen weiteren Bevölkerungsschichten eine kulturelle Teilhabe ermögli-  
29 chen.

30 Das 806qm ist ein Raum, der offen für alle Menschen ist, fernab von vermeintlichen  
31 Kategorien wie Geschlecht, sexueller Identität, körperlicher Verfasstheit, Religion und  
32 sonstigen Zuschreibungen und Verallgemeinerungen.

# 33 1 Allgemeine Bestimmungen

## 34 § 1 Name und Sitz

35 (1) Das gewerbliche Referat führt den Namen 806qm.

36 (2) Sitz des Referats ist AStA TU Darmstadt, Hochschulstr. 1, 64289 Darmstadt.

37 (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 38 § 2 Zweck

39 (1) Das 806qm ist ein kultureller Veranstaltungsort, der insbesondere die Unterstützung  
40 kultureller und musischer Interessen der Studierenden verfolgt. Es dient dazu, das  
41 kulturelle und politische Angebot für Studierende zu erweitern und bietet diesen die  
42 Möglichkeit, sich zu studentischen Preisen aktiv am kulturellen Leben zu beteiligen.  
43 Kommerzielle Interessen stehen nicht im Vordergrund.

44 (2) Der Ordnungszweck wird verwirklicht mit der Durchführung kultureller Veranstaltun-  
45 gen. Dabei sind auch kommerzielle Veranstaltungen erwünscht, um nicht kommerzielle  
46 Veranstaltungen zu tragen.

# 47 2 Organe / Gliederung

## 48 2.1 Hallenversammlung

### 49 § 3 Beschreibung und Einberufung

50 (1) Die Hallenversammlung (HV) ist die beschlussfassende Versammlung des 806qm und  
51 tagt in der Regel viermal im Jahr.

52 (2) Der AStA sowie das Entscheidungsfindungsgremium 806qm haben die Möglichkeit  
53 eine außerordentliche Hallenversammlung einzuberufen.

54 (3) Die Vertrauensmenschen berufen die Hallenversammlung spätestens 14 Tage vor  
55 dem Termin ein. Sie laden ein, schlagen eine Tagesordnung vor, organisieren Wahlen  
56 und stellen die Protokollierung sicher. Wahlen und Abwahlen von Personen müssen mit  
57 der Einladung angekündigt werden. Im Fall einer außerordentlichen Einberufung der  
58 Hallenversammlung gilt eine verkürzte Frist von fünf Tagen.

59 (4) Jede\*r hat das Recht an der Hallenversammlung teilzunehmen. Jede\*r Mitarbeiter\*in  
60 (nach einer Probezeit von drei Monaten) sowie aktive ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen,  
61 haben eine Stimme.

## 62 **§ 4 Beschlussfassung und Wahlen**

63 (1) Personalwahlen geschehen grundsätzlich geheim. Abstimmungen erfolgen offen, es sei  
64 denn, von einem Mitglied der Hallenversammlung wird ein Antrag auf geheime Wahl  
65 gestellt.

66 (2) Die Hallenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen,  
67 soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt.

## 68 **§ 5 Protokollierung der Sitzungen**

69 Die Beschlüsse der Hallenversammlung sind zu protokollieren und den Mitarbeiter\*innen  
70 und dem Entscheidungsfindungsgremium 806qm innerhalb einer Woche vorzulegen.

## 71 **§ 6 Aufgaben und Rechte**

72 Die Hallenversammlung

- 73 1. wählt die Vertrauensmenschen,
- 74 2. wählt vier Vertreter\*innen für das Entscheidungsfindungsgremium 806qm,
- 75 3. kann außerordentliche Sitzungen des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm einbe-  
76 rufen,
- 77 4. nimmt die Berichte der Bereichsleiter\*innen entgegen,
- 78 5. erarbeitet und diskutiert Vorschläge für Strukturänderungen,
- 79 6. bestätigt die Vorschläge des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm für die perso-  
80 nelle Besetzung der Bereichsleiter\*innen,
- 81 7. muss über Personalentscheidungen informiert werden,
- 82 8. entscheidet gemäß § 24 über die Löhne der Mitarbeiter\*innen,
- 83 9. verleiht und entzieht ehrenamtlich arbeitenden Menschen den Status »aktive\*r  
84 ehrenamtliche\*r Mitarbeiter\*in« nach dem in § 15 Abs. 2 beschriebenen Verfahren.

## 85 **2.2 Vertrauensmenschen**

### 86 **§ 7 Zusammensetzung und Wahl**

87 Die Vertrauensmenschen (VM) werden durch die Hallenversammlung vorgeschlagen und  
88 in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Es

89 muss jeweils eine weibliche und eine männliche Person gewählt werden.

## 90 **§ 8 Aufgaben**

91 (1) Die Aufgabe der VM besteht darin, 806qm-interne Probleme (z.B. Streitigkeiten,  
92 Mobbing, Probleme mit Vorgesetzten) zu klären oder bei deren Klärung zu helfen. Sie  
93 sind direkte Ansprechpartner\*innen für alle Mitarbeiter\*innen des 806qm für Themen,  
94 die nicht mit einer anderen Person direkt besprochen werden können. Sie können auch  
95 dabei helfen, Themen anonym in das Entscheidungsfindungsgremium 806qm zu tragen.

96 (2) Weiterhin besteht die Aufgabe der VM darin, als direkte Kontaktpersonen zwischen  
97 Entscheidungsfindungsgremium 806qm und 806qm zu fungieren. Sie haben die Möglich-  
98 keit auf den Sitzungen des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm über Abläufe und  
99 Vorkommnisse im Projekt 806qm zu berichten. In besonderen Situationen können sie sich  
100 direkt an das Entscheidungsfindungsgremium 806qm oder den AStA wenden.

101 (3) Die Vertrauensmenschen sind nach § 3 für die Einberufung und Durchführung der  
102 Hallenversammlung verantwortlich.

## 103 **2.3 Entscheidungsfindungsgremium 806qm**

### 104 **§ 9 Zusammensetzung und Wahl**

105 (1) Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm setzt sich aus vier von der Hallenver-  
106 sammlung in geheimer Wahl gewählten Vertreter\*innen sowie bis zu vier vom AStA  
107 vorgeschlagenen und einzeln vom Studierendenparlament gewählten Vertreter\*innen  
108 zusammen. Jede Gruppe besitzt in jedem Falle vier Stimmen. Falls weniger als vier  
109 Personen einer Gruppe anwesend sind, hat jede\*r Anwesende eine Stimme. Verblei-  
110 bende Stimmen werden gemeinsam von den Anwesenden einer Gruppe vergeben. Die  
111 Bereichsleiter\*innen und die Vertreter\*innen des AStA besitzen bei der Wahl zum  
112 Entscheidungsfindungsgremium 806qm weder aktives noch passives Wahlrecht. Die  
113 Assistent\*innen der Bereichsleiter\*innen besitzen kein passives Wahlrecht bei der Wahl  
114 zum Entscheidungsfindungsgremium 806qm.

115 (2) Scheidet ein Mitglied des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm aus, sind das  
116 Studierendenparlament und die Hallenversammlung dafür verantwortlich, das Entschei-  
117 dungsgremium 806qm zeitnah durch Wahl der jeweiligen Vertreter\*innen zu  
118 ergänzen, um die Handlungsfähigkeit zu garantieren.

### 119 **§ 10 Aufgaben**

120 (1) Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm

- 121 1. dient als Kontroll-, Unterstützungs- und Entscheidungsfindungsorgan für die Be-
- 122 reichsleiter\*innen-Runde,
- 123 2. soll die demokratischen Strukturen des 806qm unterstützen,
- 124 3. soll die Menschen des 806qm in Entscheidungsprozesse einbinden,
- 125 4. bildet eine Schnittstelle zwischen AStA und 806qm,
- 126 5. soll die Autonomie des Projekts gewährleisten.

127 (2) Die Bereichsleiter\*innen sind verpflichtet, dem Entscheidungsfindungsgremium 806qm  
128 regelmäßig Bericht zu erstatten. Sie haben hier die Möglichkeit, kritische Punkte, die  
129 innerhalb der BL-Runde zu keinem Konsens führen, anzusprechen und zu lösen. In  
130 Zusammenarbeit mit dem AStA werden die Bereichsleiter\*innen eingestellt. Die bereits  
131 eingestellten Bereichsleiter\*innen sind hierbei anzuhören.

132 (3) Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm berichtet dem Studierendenparlament  
133 über wichtige Entwicklungen des 806qm.

## 134 § 11 Beschlussfassung

135 (1) Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm strebt einen Konsens unter allen Mit-  
136 gliedern des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm an. Im Zweifel gilt die einfache  
137 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die satzungsgemäße Weisungsbefugnis des AStA  
138 bleibt unberührt.

139 (2) Grundsätzlich ist der Entscheidungsfindungsprozess im Umlaufverfahren in Textform  
140 möglich. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit der  
141 Mitglieder des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm erforderlich.

## 142 § 12 Sitzungen

143 (1) Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm tritt in der Regel monatlich zusammen.  
144 Nach Absprache mit den Mitgliedern des Gremiums können die Gremiumssitzungen je  
145 nach Situation in abweichendem Turnus stattfinden. Die Einberufung erfolgt in Textform  
146 unter Einhaltung einer 5-tägigen Ladungsfrist. Die Bereichsleiter\*innen und Vertrau-  
147 ensmenschen sind berechtigt, an den ordentlichen Sitzungen des Entscheidungsfindungs-  
148 gremiums 806qm mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind zu den ordentlichen  
149 Sitzungen des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm einzuladen.

150 (2) Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm kann zu außerordentlichen Sitzungen,  
151 auch ohne die Bereichsleiter\*innen und/oder Vertrauensmenschen, zusammentreten. In  
152 begründeten Ausnahmen kann hierbei auf die Einladungsfrist verzichtet werden.

153 (3) Die Sitzungen des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm sind zu protokollieren. Die  
154 Niederschrift ist allen Mitgliedern des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm und dem  
155 AStA zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Protokolle der ordentlichen Sitzungen sind  
156 zudem auch den Bereichsleiter\*innen zugänglich zu machen.

## 157 **2.4 Mitarbeiter\*innen**

### 158 **§ 13 Bereichsleiter\*innen**

159 (1) Die Bereichsleiter\*innen (BL) sind untereinander gleichgestellt. Die Arbeit und Ver-  
160 antwortung der Bereichsleiter\*innen wird in mehrere Bereiche eingeteilt. Dabei muss  
161 es mindestens drei Bereiche, darunter den Bereich Finanzen, geben. Neben dem/der  
162 Bereichsleiter\*in für Finanzen muss es mindestens zwei weitere Menschen mit der Über-  
163 weisungsberechtigung geben. Jeder Bereich wird von einer\*m Bereichsleiter\*in geführt.  
164 Die Bereiche werden vom Entscheidungsfindungsgremium 806qm definiert.

165 (2) Bei der Schaffung oder Neubesetzung eines Bereiches schlägt das Entscheidungsfin-  
166 dungsgremium 806qm der Hallenversammlung Personen als Bereichsleiter\*innen vor.  
167 Nach der Bestätigung der Vorschläge durch die Hallenversammlung können diese vom  
168 AStA eingestellt werden. Für die Einstellung gelten sechs Monate Probezeit. Sofern ein  
169 Bereich aufgelöst wird, entfällt der Posten als Bereichsleiter\*in.

170 (3) Zu den allgemeinen Aufgaben der Bereichsleiter\*innen gehört es, sich in der Regel  
171 einmal die Woche in der BL-Runde zu treffen und gemeinsam die vergangene Woche und  
172 zukünftige Aufgaben zu besprechen. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzuferti-  
173 gen und dem Entscheidungsfindungsgremium 806qm im Anschluss zur Verfügung zu  
174 stellen. Personalangelegenheiten sind hiervon ausgenommen. Die Bereichsleiter\*innen  
175 vertreten das Projekt nach außen und sind in allen Angelegenheiten die ersten Ansprech-  
176 personen des 806qm. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass wichtige Informationen an  
177 alle Mitarbeiter\*innen und das Entscheidungsfindungsgremium 806qm weitergegeben  
178 werden. Sie haben die Pflicht auf der Hallenversammlung gegenüber allen Mitgliedern  
179 Bericht über ihr Ressort zu erstatten.

180 (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden ausschließlich von den Bereichsleiter\*innen  
181 nach dem Vier-Augen-Prinzip getätigt. Es liegt in der Verantwortung aller Bereichslei-  
182 ter\*innen gleichermaßen, für einen ausgeglichenen Haushalt zu sorgen und ihre Arbeit  
183 auszuführen, damit das Fortbestehen des Projektes gesichert ist.

### 184 **§ 14 Nicht-leitende Mitarbeiter\*innen**

185 (1) Nicht-leitende Mitarbeiter\*innen sind alle im 806qm angestellten Mitarbeiter\*innen,  
186 die keine Bereichsleiter\*innen sind.

187 (2) Die Aufgaben der nicht-leitenden Mitarbeiter\*innen werden durch die Bereichsleiter\*innen  
188 definiert und beschlossen.

189 (3) Die Einstellung der nicht-leitenden Mitarbeiter\*innen erfolgt durch die Bereichsleiter\*innen  
190 des 806qm. Offene Stellen müssen grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden. Soll  
191 davon in Ausnahmefällen abgewichen werden, so ist die Ausnahme dem Entscheidungsfin-  
192 dungsgremium 806qm zu begründen. Dieses hat ein Vetorecht gegen diese Entscheidung.

193 Die Bereichsleiter\*innen sind verpflichtet, Neueinstellungen dem Entscheidungsfindungs-  
194 gremium 806qm unverzüglich mitzuteilen und bei Bedarf den Entscheidungsprozess  
195 darzulegen.

## 196 **§ 15 Aktive ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen**

197 (1) Wer sich in einem großen Maß im Projekt 806qm engagiert, kann von der Hallen-  
198 versammlung den Status »aktive ehrenamtliche Mitarbeiter\*in« verliehen bekommen.  
199 Dadurch erhält diese Person Stimmrecht in der Hallenversammlung.

200 (2) Über Verleihung und Aberkennung des Status beschließt die Hallenversammlung  
201 folgendermaßen:

- 202 1. Der Verleihung müssen mindestens sieben anwesende Stimmberechtigte zustimmen,  
203 wobei die vorgeschlagene Person nicht mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen auf  
204 sich vereinen darf. Der Status muss jährlich von der Hallenversammlung bestätigt  
205 werden.
- 206 2. Auf Antrag einer\*s anwesenden Stimmberechtigten, dem mit einfacher Mehrheit der  
207 Hallenversammlung, aber mindestens sieben Personen, zugestimmt werden muss,  
208 kann der Status wieder aberkannt werden.
- 209 3. Mitglieder des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm und Mitglieder des Vorstan-  
210 des des Förderverein 806qm e.V. sind aktive ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen.

## 211 **§ 16 Teams**

212 Im Projekt sind die Mitarbeiter\*innen, die in den verschiedenen Bereichen arbeiten,  
213 in Teams organisiert. Dabei soll es ein Thekenteam und ein Technikteam geben, um  
214 die grundsätzliche Arbeit des Projektes zu gewährleisten. Weitere gestalterische Teams  
215 können sich selbstständig zusammenfinden und Ideen entwickeln. Sie sprechen sich über  
216 zu organisierende Veranstaltungen bezüglich Größe, Machbarkeit und Dauer mit den  
217 Bereichsleiter\*innen ab.

# 218 **3 Finanzen**

## 219 **3.1 Grundlegendes**

### 220 **§ 17 Rechtsgrundlage**

221 Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung des 806qm unterliegt der Finanzordnung  
222 der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

## 223 § 18 Verwendung der Mittel

224 Die Mittel des Projekts dürfen nur für ordnungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## 225 § 19 Haushaltsplan

226 (1) Die Bereichsleiter\*innen legen dem Entscheidungsfindungsgremium 806qm und dem  
227 AStA jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für  
228 das folgende Geschäftsjahr vor und legen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresab-  
229 schluss vor. Der Haushaltsplan muss den in der Finanzordnung der Studierendenschaft  
230 definierten Kriterien entsprechen. Der Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushaltes der  
231 Studierendenschaft der TU Darmstadt und wird in enger Zusammenarbeit mit der/dem  
232 Finanzreferent\*in des AStA erstellt. Entsprechendes gilt für Nachtragshaushalte.

233 (2) Investitionen im Wert von mehr als 3000€, die innerhalb eines bestimmten Haushalts-  
234 postens getätigt, aber nicht explizit im Haushaltsplan aufgeführt werden, müssen vom  
235 Entscheidungsfindungsgremium 806qm beschlossen werden.

236 (3) Ist bis zum Ende eines Geschäftsjahres kein Haushaltsplan für das folgende Jahr  
237 beschlossen, sind die Bereichsleiter\*innen ermächtigt, für die Gewährleistung der Arbeit  
238 im 806qm benötigte Ausgaben oder solche Ausgaben, die aufgrund rechtlicher Verpflich-  
239 tungen geleistet werden müssen, zu tätigen, jedoch höchstens bis zu einem Zwölftel des  
240 Vorjahresplanes pro Monat. Diese Ermächtigung erlischt mit dem Inkrafttreten eines  
241 Haushaltsplanes.

## 242 § 20 Unausgeglichener Haushalt

243 Sollte das 806qm im vergangenen Geschäftsjahr keinen ausgeglichenen Haushalt haben,  
244 treten folgende Regeln in Kraft:

- 245 1. Neuanschaffungen und Investitionen im Wert von mehr als 1.000€ bedürfen der  
246 Genehmigung des Entscheidungsfindungsgremiums 806qm.
- 247 2. Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm überprüft gemeinsam mit den Bereichs-  
248 leiter\*innen die Veranstaltungen auf Kosten und Nutzen und arbeitet auf einen  
249 ausgeglichenen Haushalt hin.

## 250 3.2 Sponsoring und Vermietung

### 251 § 21 Sponsoring

252 (1) Für das Sponsoring gelten die nachfolgenden Richtlinien. Die Sponsor\*innen

- 253 1. sollen ökologisch nachhaltig und sozial verträglich wirtschaften,
- 254 2. sollen aus der Region kommen,
- 255 3. dürfen mit ihren Produkten und Dienstleistungen nicht in Konkurrenz zum 806qm
- 256 stehen,
- 257 4. dürfen keine Waffen herstellen,
- 258 5. sollen keinen Tabak produzieren oder vermarkten,
- 259 6. dürfen keinen Kohle- und Atomstrom herstellen oder vermarkten,
- 260 7. dürfen keine Glücksspiele betreiben,
- 261 8. dürfen keine politische Partei sein.

262 (2) Die Werbung der/des Sponsor\*in darf nicht im Widerspruch zu dem in der Präambel  
263 definierten Selbstverständnis des 806qm stehen.

264 (3) Das Sponsoring ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung, die von den Bereichs-  
265 leiter\*innen getroffen wird. Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm ist über die  
266 Entscheidung in Kenntnis zu setzen und hat bezüglich der Entscheidung ein Veto-Recht.

## 267 **§ 22 Vermietung**

268 (1) Die Vermietung darf nicht im Widerspruch zu dem in der Präambel definierten  
269 Selbstverständnis des 806qm stehen.

270 (2) Die Vermietung ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung, die von den Bereichs-  
271 leiter\*innen getroffen wird. Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm ist über die  
272 Entscheidung in Kenntnis zu setzen und hat bezüglich der Entscheidung ein Veto-Recht.

## 273 **3.3 Löhne und Gehälter**

### 274 **§ 23 Gehälter der leitenden Mitarbeiter\*innen**

275 Im Benehmen mit dem Entscheidungsfindungsgremium 806qm schlägt der AStA Ge-  
276 hälter für die Bereichsleiter\*innen vor und entscheidet in dem Rahmen, den der vom  
277 Studierendenparlament beschlossene Stellenplan vorsieht.

### 278 **§ 24 Löhne der nicht-leitenden Mitarbeiter\*innen**

279 (1) Solange das 806qm einen unausgeglichene Haushalt vorlegt, werden die Löhne  
280 der Mitarbeiter\*innen durch das Entscheidungsfindungsgremium 806qm festgesetzt. Ist  
281 dies nicht der Fall, können die Hallenversammlung und die Bereichsleiter\*innen diese  
282 festsetzen. Die geänderte Lohnstruktur ist dem Entscheidungsfindungsgremium 806qm  
283 zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Entscheidungsfindungsgremium 806qm hat ein Veto-  
284 Recht bezüglich der Änderung der Lohnstruktur, insofern durch diese ein Haushaltsposten

285 überschritten wird oder Bedenken bezüglich sozialer Ungerechtigkeit, dem Arbeitsrecht  
286 oder einer starken Behinderung der betrieblichen Abläufe bestehen.

287 (2) Für Stellen von nicht-leitenden Mitarbeiter\*innen, die einen festen Stundenumfang  
288 haben, wird dieser entsprechend der Löhne in Absatz 1 festgesetzt.

289 (3) Änderungen der Lohnstruktur oder des Stundenumfangs von Stellen bedürfen der  
290 Zustimmung der BL-Runde.

## 291 **4 Verschiedenes**

### 292 **§ 25 Änderungen und Aufhebung**

293 Ordnungsänderungen sind unter Wahrung des ursprünglichen Zwecks (siehe § 2), des in  
294 der Präambel definierten Selbstverständnisses und unter Beachtung des ursprünglichen  
295 Willens zulässig. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Entscheidungsfin-  
296 dungsgremiums 806qm und der Hallenversammlung und ist vom Studierendenparlament  
297 mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder zu fassen.

### 298 **§ 26 Inkrafttreten**

299 Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Studierendens-  
300 chaft in Kraft.